

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (einschließlich 2 kr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitaus am meisten geleseene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Petitzeile über deren Raum 3 kr.

Nr 133. Fünfunddreißigster Jahrgang. **Donnerstag den 19. November 1874.**

Amliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk.

Die für den hiesigen Stadtbezirk vom Stadtschultheißenamt entworfenen, vom Gemeinderath genehmigten und vom R. Oberamt geprüften und für vollziehbar erklärten polizeilichen Vorschriften mit fortdauernder Geltung, welche erstmals am 18. Jan. 1873, Amtsbl. Nr. 9 bekannt gemacht wurden, werden hienach wiederholt zur pünktlichen Nachachtung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß deren Nichtbeobachtung beziehungsweise Uebertretung nach Maßgabe der Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches wird abgerügt werden.

Da diese Vorschriften aber nur eine Ergänzung des Polizeistrafrechts für den hiesigen Stadtbezirk bilden, so wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des letzteren selbst hingewiesen.

Den 18. Nov. 1874. *W. Müller* Stadtschultheißenamt.

I. Fremdenpolizeiliche Vorschriften:

Zu B.-St. N. Art. 15.

1) Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheißenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohn-lasse oder Schlafstellen vermieten, haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miete genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Dienstverhältnisse und Gewerbetreibende sind gehalten, den Eintritt neuer Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

II. Friedhof-Ordnung:

Zu B.-St. N. Art. 24.

1) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen müssen gleiche Länge und Breite haben und zwar müssen sie mit Einschluß der Steine oder des Zauns 8' 5" lang und 3' 5" breit sein.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern dürfen eine Länge von nicht mehr als 6' und eine Breite von nicht mehr als 3' haben.

2) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen sind so anzulegen, daß sie nach allen Seiten 1' von einander entfernt und außerdem in gleiche Linie miteinander kommen, damit die Zwischenräume leicht begangen werden können.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern haben jedenfalls oben in gleiche Linie miteinander zu kommen und sind auch so anzulegen, daß die Zwischenräume leicht zu begehen sind.

3) Auf den Gräbern dürfen nur Ziergesträuche gepflanzt werden, nicht aber Bäume, deren Pflanzung auf passende Plätze der Stadt vorbehalten bleibt.

4) Diejenigen, welche ein Grab mit einer Einfassung, einem Kreuz, Grabstein oder mit Ziergesträuchen versehen oder versehen haben, werden verpflichtet solches stets in Ordnung zu erhalten, widrigenfalls es von Seite der Stadt auf Kosten der Angehörigen geschehen würde.

5) Grabsteine oder Kreuze sind innerhalb der Einfassungen aufzustellen.

6) Das Abrupfen von Blumen zc. auf fremden Gräbern wie überhaupt jede Beschädigung ist bei Strafe verboten.

7) Kinder dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen, welche für solche verantwortlich sind, in den Gottesacker.

8) Das Einkiegen in den Gottes-Acker ist verboten.

III. Uebertretung der Vorschriften wegen des Schlachtens von Vieh & des Verkehrs mit Fleisch.

Zu B.-St. N. Art. 29.

Das Schlachten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

IV. Uebertretung der Vorschriften wegen Entleerung der Abtritte und Düngergruben.

Zu B.-St. N. Art. 30.

1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr und in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April nur vor Vormittags 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.

In derselben Zeit ist an den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Gullengruben unerlaubt.

2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Gullenfässern verboten.

3) Das Ausführen von Gülle oder Cloakinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.

4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.

5) Abtritte, Güllen- und Dunggruben müssen stets gut bedeckt und Dunglegen entsprechend eingemacht sein.
V. Unbefugtes Graben von Erde, Mergel, Wegnahme von Lehm, Steinen, Mineralien, Sand etc.
 Zu St.-G.-B. §. 370.

- 1) Das Sandgraben in der Rems, ohne vorher beim Gemeinderath eingeholte Erlaubniß und an verbotenen Plätzen ist strafbar.
 2) Wer Remssand abführt hat vor dem Aufladen einen Sandzettel zu lösen und dafür zu bezahlen:
 Für 1 Wagen mit 2 Pferden bespannt 6 fr., für 1 Wagen mit 2 Kühen besp. 4 fr., für 1 Wagen mit 1 Pferd besp. 3 fr. Den Sandzettel hat der Fuhrmann der Controle wegen während der Abfuhr bei sich zu tragen, auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen und wenn der Sand nach auswärts kommt, vor Verlassen der Stadt und wenn er hier bleibt vor dem Abladen bei dem aufgestellten Controleur abzugeben.
 3) Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Eigentümer des Fuhrwerks verantwortlich.

VI. Uebertretung der Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.
 Zu St.-G.-B. §. 266. Pkt. 10.

- 1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht, reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird.
 Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen: als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Handels bis zur Fahrbahn so lange das Eigenthum geht regelmäßig 2mal in der Woche nämlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschaufeln zu reinigen.
 2) Der Unrath darf nicht in die Straße etc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.
 3) Das Ausschöpfen von Gülle in Kandeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Güllenlöcher ist verboten.
 4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.
 5) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Ablauf des Wassers vor seinem Haus etc. entstandene Eis aufzuhauen und so weit es in seinem Winkel oder vom Wasserstein u. dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abzuführen zu lassen.
 6) Bei star* fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.
 7) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen daß bei Thaumetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Ablauf erhält.
 8) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß, sobald Glatteis eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.
 9) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen.
 10) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit s. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und auf den Trottoirs verboten.
 11) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.
 12) Wer seinen Winkel, Hofraum oder Dungstätte so vernachlässigt, daß davon gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt, wird bestraft.
 13) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 8' hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen die Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.
 14) Das Fruchtputzen in Scheunen an den Haupt- und neu angelegten Straßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.
 15) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger und Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.
 16) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte etc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.
 17) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke etc. beeinträchtigt werden könnte.
 18) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs, und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.
 19) Das Fahren durchs Weinstener Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.

20) Das Peitschenthallen, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das notwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.

21) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Leichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.

22) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.

23) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.

24) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erstarkten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigentümer ist hiefür verantwortlich.

25) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden vom Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.

26) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglicher Personen auf den Hauptstraßen umhergehen.

27) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen, u. s. w. müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.

28) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.

29) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Späthjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Crekutionsvermeidung oder Strafe entsprechend auszuästen.

VII. Oeffentliche oder Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren.

Zu St.-G.-B. §. 360.

- 1) Abgetriebene Pferde oder Pferde mit auffälligen Schäden, oder äußeren Verletzungen dürfen nicht angespannt werden.
 2) Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der angespannten Zugthiere nicht übersteigen. Eine solche Ueberladung ist, wie überhaupt rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung, strafbar.

VIII. Uebertretung gegen die Vorschriften zur Erhaltung von Straßen, Brücken und Wegen.

Zu §. 366. des St.-G.-Buchs.

Wer mit Silwagen, Omnibus, Gesellschaftswagen oder sonst mit geladenem Fuhrwerk stärker als im Schritt über die beiden Brücken fährt, wird bestraft.

IX. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

Zu R.-St.-N. Art. 34.

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober sind die Gänse zu Hause oder im Gänsegarten eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Gütern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wollt, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadenersatzpflichtig.
- 4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.
- 5) Kann der Eigentümer nicht ermittelt werden, so ist der Flugschütze angewiesen, Gänse und Hühner, welche Schaden laufen, ebenso Feldtauben, welche innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums nicht eingesperrt sind, wegzuschließen. (Amtsblatt vom 10. April 1873 No. 43.)

X. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften verschiedener Art.

Zu P.-St.-N. Art. 37.

- 1) Wer unberechtigterweise über eines andern Grundstück geht, reitet, fährt oder Vieh treibt wird bestraft und ist außerdem verpflichtet den angerichteten Schaden zu vergüten.
- 2) Wer über die halbe Furche schneidet, ist schadenersatzpflichtig und strafbar.
- 3) Wer sein Grundstück nicht nach dem üblichen Feldbau bestellt und dadurch seinem Nachbar schadet, wer überacker, übermäht, wer durch Ansehen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer zweimal nacheinander den Acker zusammenpflügt oder eigenmächtig beim Pflügen in Kartoffeln oder andern Früchten umwendet, verfällt in Strafe, nebst Ersatz des Schadens.
- 4) Wer in fremde Gärten, Baumstücken zc. über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt wird bestraft.
- 5) Wer nach ergangener Bekanntmachung innerhalb des festgesetzten Termins den Schleifweg nicht räumt ist strafbar und muß sich gefallen lassen, wenn über seine Frucht gefahren wird.
Die Schleifwege in der Brach müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt werden.
- 6) Wer sein Vieh auf dem Felde ohne Aufsicht herumlaufen läßt, hat etwaigen Schaden zu ersetzen und Strafe zu erwarten.
- 7) Das Dungführen auf Wiesen, Kleeäcker und Gärten, sowie das Abführen desselben darf nur vom 1. September bis 15. April geschehen.
- 8) Wer ein Recht hat über Güter anderer fahren oder gehen zu dürfen, ist gehalten solches mit möglichster Schonung namentlich des Anbaues auszuüben.
- 9) Wer noch ins Dinkel oder Habersfeld fährt, nachdem das Verbot ergangen ist, hat Strafe zu erwarten.
Ueber das Saamenfeld darf nie auch nicht bei gefrorenem Boden gefahren werden.
- 10) Hopfenpflanzungen dürfen nicht näher als 4 Fuß an das Grundstück des Nachbarn gerückt werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung wenn das anstoßende Grundstück gleichfalls mit Hopfen angepflanzt ist. Stößt eine Hopfen-Anlage auf die südliche, oder südwestliche Seite von Weinbergen, welche nicht in die Klasse der untauglichen im Sinne des General-Rescripts vom 23. August 1798 gehören, so ist ein Abstand von 30 Fuß einzuhalten.
- 11) Neben dürfen nur 1 1/2' vom Nachbar entfernt, gelegt werden.

Waiblingen.

Holz-Verkauf im Stadtwald.

Am nächsten Dienstag den 24. d. Mts.

werden im hiesigen Stadtwald „Gundelsbacher Wand“ auf dem Stock also noch unaufbereitet 52 Raummeter forchene Prügel und 3,150 forchene Wellen verkauft.

Hiezu werden hiesige und auswärtige Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß man sich Morgens 9 Uhr auf dem Platz versammelt.
Den 18. Novbr. 1874.

Stadtschultheißenamt.

Privat Anzeigen.

Spielwerke

von 4—200 Stücke spielend; mit Expression, Mandoline, Trommel, Glockenspiel, Castagnetten, Himmelsstimmen zc.

Spieldosen

von 2—16 Stücke spielend, Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographie-Albums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Cigarren-Etui's, Tabaks- und Zündholzboxen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portmonnaies, Stühle, zc. alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. S. Selter, Bern.

Preisourante versende franko.

Nur wer direkt bezieht, erhält Selter'sche Werke.

Größtes Lager von Holzschmiedereien.

Stellensuchende

aller Branchen werden placirt. Bureau „Germania“ Breslau, Neuschestr. 52.

Waiblingen.

Morgen Freitag

M e h e l
S u p p e

wozu freundlichst einladet

W. Müller,
z. Waldhorn.

Waiblingen.

Zu vermietben

ogleich oder später.

In meinem Hinterhaus eine sonnige Wohnung bestehend in 2 Zimmer, und sonstigen Räumlichkeiten an eine ruhige Familie.

Rothgerber Herzog.

Waiblingen.

Zu verkaufen:

Ein neuer

S o p h a,

1 Komod, Kleiderkasten mit Schublade, gestifteter Hocker, Delgemälde, kleiner Tisch u. s. w.

im Hause des Hrn. Zimmermstr.
Thurner, Gartenstraße.

Waiblingen.

Zu vermietben

bis Lichtmeh:

1 Wohnung mit 6—7 Zimmer, Garten-Antheil, und allem erforderlichen Platz.
Näheres bei der Redaktion.

Winnenden.

Pferde- und Wagen-Verkauf.



Unterzeichneter
setzt wegen Entbehr-
lichkeit, 3 fehlerfreie



zum schweren Zug taugliche Pferde, sowie einen noch neuen Steinwagen dem Verkauf aus.

H. Krämer,
Werkmstr.

Waiblingen.

Bis Lichtmeh zu vermietben:
Ein freundliches

L o g i s

mit 3 Zimmer Küche, Bühnenkammer, Keller, in der Mitte der Stadt.

Näheres bei der Redaktion.

Waiblingen.

Es kann gestrent werden bei
Bährle, Schäfer.

Waiblingen.

Gegen jeden alten Husten,
Brustschmerzen, Reiz im Kehlkopf, Keiserkeit, Verschleimung, Blutspeten, Asthma, Reuchhusten und Schwindsuchts-husten ist der Mayer'sche

weiße Brust-Syrup

das sicherste und beste Hausmittel.

Nur echt bei

G. C. Schaal.

